



**Stadt
Lucern**
Stadtrat

Bericht und Antrag
an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 2. Mai 2001

B+A 16/2001

**Schulpflegen der Stadt
Lucern IV**

- **Wahl Schulpflege-
mitglieder**

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
28. Juni 2001

Übersicht

Mit der Zustimmung zum B+A 25/2000 hat der Grosse Stadtrat am 29. Juni 2000 die Grösse der Schulpflege ab 1. September 2001 auf sieben Mitglieder inkl. Bildungsdirektor/in festgesetzt.

Mit dem vorliegenden B+A wird dem Grossen Stadtrat die Wahl der sechs frei wählbaren Mitglieder der Schulpflege unterbreitet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorschriften zur Wahl der Schulpflege	4
1.1 Gemeindeordnung	4
1.2 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule (In-Kraft-Treten 1. September 2001)	5
2 Verkürzte Amtsdauer 2001/2004	5
3 Auswahlverfahren	6
3.1 Freie Ämterbewerbung	6
3.2 Berücksichtigung der Parteien	6
4 Antrag	6
4.1 Nomination der politischen Parteien	6
4.2 Vertretung Fremdsprachige	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Vorschriften zur Wahl der Schulpflege

Mit Blick auf die Reorganisation der Schulpflege hat der Grosse Stadtrat am 29. Juni 2000 die Grösse der Schulpflege ab dem 1. September 2001 auf sieben Mitglieder festgesetzt.

1.1 Gemeindeordnung

Zum heutigen Zeitpunkt gelten hinsichtlich der Wahl der Schulpflegemitglieder noch die Bestimmungen von Art. 26 und Art. 46 der GO in der Fassung vom 7. Februar 1999. Bislang wurde die 60 bzw. maximal 40 Mitglieder zählende Schulpflege nach dem Parteienproporz des Grossen Stadtrates gewählt. Es versteht sich von selbst, dass bei nunmehr sechs frei wählbaren Schulpflegemitgliedern dieser Parteienproporz nicht mehr angewendet werden kann. Die politischen Parteien haben sich alle mit einer "angemessenen Berücksichtigung der Parteienstärke" einverstanden erklärt, wie dies in Art. 11 Abs. 2 des vom Grossen Stadtrates auf den 1. September 2001 zu erlassenden Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule enthalten ist.

An dieser Stelle sei an die Teilrevision der GO erinnert, über welche der Souverän am 10. Juni 2001 abstimmen wird. Danach lauten die Bestimmungen betreffend die Schulpflege wie folgt:

Art. 46 Schulpflege

¹ Die Schulpflege übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der anderen Organe die strategische Führung über die städtische Volksschule aus.

² Der Grosse Stadtrat wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Schulpflege auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit dem Stadtrat überein.

³ Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor gehört der Schulpflege von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder des Grossen Stadtrates und Angestellte der für die Volksschule zuständigen Direktion können der Schulpflege nicht angehören.

⁴ Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.

1.2 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule (In-Kraft-Treten 1. September 2001)

Dem Grossen Stadtrat wird parallel zum vorliegenden B+A ein weiterer B+A zwecks Erlass des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule unterbreitet. Dieses regelt Wahl, Konstituierung und Entschädigung der Schulpflege wie folgt:

Art. 11 Wahl, Konstituierung und Entschädigung der Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus 7 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums. Die Leitung der Bildungsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege; sie darf aber deren Präsidium nicht innehaben. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder des Grossen Stadtrates und die Personen, die zur Bildungsdirektion in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschliesslich Lehrpersonen), können der Schulpflege nicht angehören.

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat nach Anhören der Schulpflege seine Wahlvorschläge. Der Grosse Stadtrat wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Schulpflege organisiert sich selbst. Sie kann dem Präsidium oder anderen Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung übertragen und die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung intern aufteilen.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Schulpflege fest.

2 Verkürzte Amtsdauer 2001/2004

Die Amtsdauer der per 1. September 2001 zu wählenden Schulpflege soll nicht vier, sondern drei Jahre betragen, damit sie zusammen mit jener des Stadtrates am 31. August 2004 endet. Auf den 1. September 2004 finden Neuwahlen gemäss § 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes statt, wonach die Schulpflege zusammen mit den übrigen Gemeindebehörden alle vier Jahre zu wählen ist.

Mit diesem Vorgehen wird den Übergangsbestimmungen gemäss § 67 des Gesetzes über die Volksschulbildung Rechnung getragen. Danach haben die Gemeinden die Organisation ihrer Schulen bis spätestens am 1. August 2005 den neuen Bestimmungen anzupassen.

Mit der Wahl der reorganisierten Schulpflege und dem In-Kraft-Treten des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule und der dazugehörigen stadträtlichen Verordnung auf den 1. September 2001 werden die Reorganisationsmassnahmen fristgerecht abgeschlossen.

- Ludin Henriette FDP
Hausfrau
Büttenenhalde 35
6006 Luzern

- Neyerlin Roland GB
Philosoph, Heilpädagoge, Primarlehrer
Guggistrasse 17
6005 Luzern

- Wassmer Lilian SVP
Sekretärin
Landenbergstrasse 8
6005 Luzern

- Zopfi Stephan SP
Mittelschullehrer
Steinhofstrasse 63b
6003 Luzern

4.2 Vertretung Fremdsprachige

- Memeti Rustem
Kursleiter ECAP Luzern / Freischaffender
Hirtenhofweg 10
6005 Luzern

Die Personaldossiers der zur Wahl Vorgeschlagenen liegen bei der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme auf.

Luzern, 2. Mai 2001

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 16/2001 vom 2. Mai 2001 betreffend

Schulpflegen der Stadt Luzern IV

▪ Wahl Schulpflegemitglieder

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 26 lit. a und Art. 46 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 * ,

beschliesst:

Für die Amtsdauer vom 1. September 2001 bis 31. August 2004 werden folgende Personen als Mitglieder der Schulpflege gewählt:

– Locher Donald, Rosengartenhalde 15, 6006 Luzern	CVP
– Ludin Henriette, Büttenenhalde 35, 6006 Luzern	FDP
– Neyerlin Roland, Guggistrasse 17, 6005 Luzern	GB
– Wassmer Lilian, Landenbergstrasse 8, 6005 Luzern	SVP
– Zopfi Stephan, Steinhofstrasse 63b, 6003 Luzern	SP
– Memeti Rrustem, Hirtenhofweg 10, 6005 Luzern	Vertreter Fremdsprachige

Luzern, 28. Juni 2001

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Peter Brauchli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



* und in Übereinstimmung mit Art. 46 GO in der Fassung vom 10. Juni 2001